

2362 088

BLW 14

V BLW 64/51

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Eheleute B[redacted] Antonius Sch[redacted]-N[redacted] und
Hedwig geb. Br[redacted] in F[redacted], Fl[redacted] Nr. 1,

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] D. L. L.,

wegen Zustimmung zu einem Erbvertrage

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 29. April
1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Berk und
Frintrop
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
4. Juli 1951 wird auf Kosten der Antragsteller zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Bauer Antonius Sch[redacted]-N[redacted] ist Eigentümer
des im Grundbuch von F[redacted] K[redacted], Band 2,
Blatt 28, eingetragen, in Flintrup Nr. 3 gelegenen
Hofes von 64 ha mit einem Einheitswert von 72 600 DM.
Er hat im Mai 1948 geheiratet. Aus der Ehe ist ein Sohn
hervorgegangen.

Am 31. März 1951 haben die Eheleute einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen (Urk.-Reg. 502/51 des Notars Dr. R. in M.). In diesem Vertrage haben sie die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Sie haben sich ferner gegenseitig zu Erben eingesetzt, und zwar mit der Maßgabe, daß der Überlebende von ihnen alleiniger und unbeschränkter Erbe des Erstversterbenden sein soll. Diese Erbeinsetzung soll auch gelten, falls aus der Ehe noch weitere Kinder hervorgehen. Die Eheleute Sch. - N. haben in diesem Vertrage ferner vereinbart, daß der Hof nach dem Tode des Längstlebenden an ein Kind aus ihrer Ehe, möglichst einen Sohn, in der Reihenfolge des Alters fallen soll.

Das Amtsgericht in Warendorf hat diesem Erbvertrage die nachgesuchte Genehmigung versagt, weil kein triftiger Grund zum Übergehen des Sohnes und etwaiger künftiger Abkömmlinge vorliege und die Einsetzung der Ehefrau zur Vollerbin eine die Abkömmlinge benachteiligende Verfügung über den Hof unter Lebenden ermögliche.

Die sofortige Beschwerde der Eheleute Sch. - N. hat das Oberlandesgericht in Hamm durch Beschluß vom 4. Juli 1951 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, die auf die Genehmigung des Vertrages abzielt.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Das Beschwerdegericht hat den Erbvertrag dahin ausgelegt, daß der überlebende Ehegatte Vollerbe und nicht

74

- 3 -

lediglich Vorerbe des zuerst Versterbenden, mithin der älteste Sohn, der den Hof nach dem Tode des Längstlebenden erhalten solle, dessen Erbe und nicht etwa Nacherbe nach dem zuerst verstorbenen Elternteil werde. Es hat ausgeführt, diese letztwilligen Anordnungen seien an sich zulässig, erforderten aber die gerichtliche Zustimmung, weil durch sie die Kinder als Hoferben übergegangen würden. Für die Erteilung der Zustimmung auf Grund des § 7 Abs 2 HÖfeO hält das Oberlandesgericht für erforderlich, daß ein triftiger Grund gegeben ist, der das Übergehen der Abkömmlinge bei Berücksichtigung ihrer Interessen rechtfertigt. Einen triftigen Grund für die Einsetzung der Ehefrau zur Vollerbin hat das Beschwerdegericht im vorliegenden Falle verneint, da nicht ersichtlich sei, weshalb diese Maßnahme im Interesse des Hofes liegen solle. Darüber hinaus hat das Beschwerdegericht die Zustimmung mit Rücksicht auf den Sohn und die etwaigen weiteren Abkömmlinge versagt, deren Interessen es dadurch gefährdet sieht, daß die Ehefrau als Vollerbin über den Hof unter Lebenden frei verfügen könnte. Die für ein derartiges Rechtsgeschäft nach dem Kontrollratsgesetz Nr 45 und der Militärregierungsverordnung Nr 84 erforderliche Genehmigung erachtet das Beschwerdegericht nicht als einen hinreichenden Schutz für die Interessen der Abkömmlinge, weil die Genehmigung nur aus den gesetzlich festgelegten Gründen versagt werden dürfe. Das Oberlandesgericht hält die Einsetzung der Ehefrau zur Vollerbin auch deshalb nicht für erforderlich, weil ihre Interessen dadurch hinreichend gewahrt seien, daß sie, da es sich um einen Ehegattenhof handle, bei dem Tode ihres Mannes Vorerbin werden würde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 7 HÖfeO und meint, die Ausführungen des Beschwerdegerichts liefen darauf hinaus, daß der überlebende Ehegatte schlechter gestellt werde als irgendeine hofesfremde Person, da es anerkannten Rechts sei, daß der Hofeigentümer irgendeine fremde Person durch Verfügung von Todes wegen zum Hoferben bestimmen oder ihr den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergeben könne. Die Rechtsbeschwerde hält dieses Ergebnis für höchst unbillig und sieht den von dem Beschwerdegericht vermisten triftigen Grund zur Übergehung der Abkömmlinge darin, daß das Gedeihen und Wachsen des Hofes in erheblichem Maße auf die Mitarbeit der Ehefrau zurückgehe, die ihre ganze Kraft der Erhaltung des Hofes und dem Wohle der Familie widme. Die Interessen der Abkömmlinge sind nach Ansicht der Rechtsbeschwerde durch die in dem Erbvertrage getroffenen Bestimmungen hinreichend gesichert, weil der überlebende Ehegatte durch diese Bindungen gehindert sei, irgendwelche Belastungen oder Veräußerungen vorzunehmen, und das Gericht die Genehmigung solcher Verfügungen gerade wegen der mit dem Erbvertrage eingegangenen Bindungen versagen könne, sofern nicht ein wichtiger Grund für sie vorliege. Die Rechtsbeschwerde glaubt, das freie Verfügungsrecht des Hofeigentümers dürfe nur in außergewöhnlich dringlichen Fällen verneint oder eingeschränkt werden, und folgert aus alledem, daß die Genehmigung zu erteilen sei.

Den Rügen der Rechtsbeschwerde war der Erfolg zu versagen.

Den Rechtsbeschwerdeführern ist darin beizutreten,

daß der Eigentümer den Hoferben grundsätzlich nach § 7 Abs 1 HöfeO durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder ihm den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergeben kann. Dieses freie Bestimmungsgerecht erleidet indessen eine Einschränkung, wenn der Eigentümer seine sämtlichen Abkömmlinge als Hoferben übergehen will. In diesem Falle bedarf er stets der Zustimmung des Gerichts. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Eigentümer seine Ehefrau, einen sonstigen Familienangehörigen oder einen Familienfremden zum Hoferben bestimmen will. Danach ist es nicht richtig, daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, die Ehefrau vom Standpunkt des Beschwerdegerichts aus schlechter gestellt sein würde als ein Familienfremder. Für diese Ansicht der Rechtsbeschwerde ergeben auch die von ihr angeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Düsseldorf und des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone nichts. Das Oberlandesgericht in Düsseldorf hat in seinem Beschluß vom 3. August 1949 (JMBl NRW 1950 S 16/17) zwar die Einsetzung der Ehefrau zur Vollerbin für zulässig erklärt, hat aber darauf hingewiesen, daß eine solche Verfügung von Todes wegen beim Vorhandensein von Abkömmlingen der Zustimmung des Gerichts bedürfe. Ebenso hat der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluß vom 18. Januar 1950 (OGHZ 3, 173 = RechtdLandw 1950, S 88 917) ausgeführt, nach dem Willen des Gesetzgebers könne der Hofeigentümer bei der Bestimmung des Hoferben - mit der alleinigen Einschränkung durch § 7 Abs 2 HöfeO - die gesetzlichen Hoferbenberechtigten übergehen. Er hat in seiner Entscheidung vom 8. Februar 1950 (RechtdLandw 1950, S 175) denselben Standpunkt eingenommen und auch in seinem weiteren Beschluß vom 18. Januar 1950 (RechtdLandw 1950, S 172) nichts Gegenteiliges gesagt. Nach der jetzt

wohl einhelligen Ansicht in Schrifttum und Rechtsprechung ist der Hofeigentümer nicht gehindert, seine Ehefrau zur Hofvollerbin einzusetzen, selbst wenn Hoffolgeberechtigte der Ordnungen 3 bis 5 des § 5 HöfeO vorhanden sind. Dagegen bedarf er der Zustimmung des Gerichts, wenn er damit seine sämtlichen Abkömmlinge übergeht. In diesem Sinne hat sich der erkennende Senat ebenfalls in seinen Entscheidungen vom 30. Januar 1951 (BGHZ 1, 116 ff u 124 ff) ausgesprochen. Es kommt daher im vorliegenden Fall lediglich darauf an, ob die Voraussetzungen für die beantragte Zustimmung gegeben sind.

§ 7 Abs 2 HöfeO sagt nichts darüber, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen ist. Zweck dieser Vorschrift ist es, die Abkömmlinge des Hofeigentümers in ihrer Stellung als die natürlichen Hofnachfolger davor zu schützen, daß ihnen entgegen altem bauerlichen Brauch diese Anwartschaft genommen wird, zu der sie auch § 5 HöfeO in erster Linie beruft. Das Übergehen sämtlicher Abkömmlinge muß also im Einzelfall nach der gegebenen besonderen Sachlage gerechtfertigt erscheinen, um die erbetene Zustimmung erteilen zu können. Wenn auch kein wichtiger Grund zu fordern ist, so muß doch immerhin ein triftiger Grund vorhanden sein, der diese Maßnahme rechtfertigt. Das hat der Senat bereits in seinen Entscheidungen vom 12. Juni, 9. u 30. Oktober 1951 (V BLw 86/49 = RechtdLandw 1951, 303; V BLw 72/50 u V BLw 61/50 = RechtdLandw 1952, 20) sowie vom 29. Januar 1952 (V BLw 12/51) in Übereinstimmung mit Lange-Wulff (Die Hofordnung 3. Aufl S 166 u 280) und Wöhrmann (Landwirtschaftsrecht S 131 u 233) ausgesprochen.

Ob die nachgesuchte Zustimmung in den Fällen des § 7 Abs 2 HÖfCO zu erteilen oder zu versagen ist, ist eine der tatrichterlichen Würdigung unterliegende Ermessensentscheidung, die der Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht nur in der Richtung unterworfen ist, ob von dem Ermessen ein rechtsirrtümlicher Gebrauch gemacht, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder Verfahrensmängel vorliegen. Derartige Gesetzesverletzungen sind nicht ersichtlich.

Das Beschwerdegericht hat nicht verkannt, daß die Zustimmung zum Übergehen sämtlicher Abkömmlinge einen triftigen Grund erfordert, einen solchen aber für nicht vorliegend erachtet. Zu Unrecht sieht die Rechtsbeschwerde hierin eine unrichtige und unzureichende Würdigung der tatsächlich gegebenen Verhältnisse. Die Antragsteller haben zur Begründung der Einsetzung der Ehefrau zur Vollerbin lediglich vorgetragen, diese Maßnahme liege im Interesse des Hofes, ohne dies näher zu begründen. Sie wollen nunmehr einen triftigen Grund daraus herleiten, daß die Ehefrau ihre ganze Kraft für den Hof und die Familie einsetze und daher in höchstem Maße an deren Wohlfahrt beteiligt sei. Wenn das auch zutreffen mag, so stellt es doch keinen triftigen Grund zum Übergehen der Abkömmlinge dar, denn von jeder Bauernfrau wird erwartet, daß sie sich voll für den Hof und die Familie einsetzt. Wenn das geschieht, so ist das noch kein Grund, die Ehefrau zum Nachteil der Abkömmlinge zur Hofvollerbin einzusetzen. Mit Recht hat daher das Beschwerdegericht einen triftigen Grund für diese Maßnahme verneint und die Interessen der Ehefrau dadurch als hinreichend

Gesichert angesehen, daß sie im Falle des Vorversterbens des Ehemanns nach dem Gesetz Hofvorerbin werden würde. Selbst wenn aber der Ehevertrag nicht wirksam und der Hof infolgedessen nicht Ehegattenhof geworden sein sollte, die Ehefrau also bei dem Tode ihres Ehemanns auf die Rechte angewiesen sein sollte, die ihr nach § 14 HÖfEO zustehen, könnte das Vorbringen der Antragsteller die Einsetzung der Ehefrau zur Hofvollerbin nicht rechtfertigen, denn sie müßte sich schon ganz besondere Verdienste um den Hof erworben haben, um ihre Bevorzugung vor den Abkömmlingen berechtigt erscheinen zu lassen. Das ist aber von den Antragstellern nicht dargetan worden.

Mit Recht hat das Beschwerdegericht auch die Interessen der Abkömmlinge berücksichtigt. Daß dies erforderlich ist, folgt aus dem oben dargelegten Zweck des § 7 Abs 2 HÖfEO und hat der erkennende Senat bereits in seinen Entscheidungen vom 12. Juni 1951 und 29. Januar 1952 (V BLw 86/49 u V BLw 12/51) zum Ausdruck gebracht. Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde auch nicht. Sie irrt indessen mit der Annahme, die Interessen der Abkömmlinge seien durch die Bestimmungen des Erbvertrages hinreichend gewahrt, weil die Ehefrau durch sie gehindert sein würde, irgendwelche Veräußerungen und Belastungen vorzunehmen. Das Beschwerdegericht hat den Erbvertrag dahin ausgelegt, daß die Ehefrau für den Fall des Vorversterbens des Ehemanns zur Hofvollerbin eingesetzt ist. Diese Auslegung ist möglich und entspricht auch der eindeutigen Fassung des Erbvertrages. Nach § 2286 BGB wird durch den Abschluß eines Erbvertrages das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden

zu verfügen, nicht beschränkt. Als Hofvollerbin würde die Ehefrau danach nicht gehindert sein, den Hof ganz oder zum Teil durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu veräußern. Eine solche Verfügung würde allerdings nach Art IV. KRG 45 und Art III MilRegVO 84 der Genehmigung bedürfen. Dieses Erfordernis stellt indessen, wie das Beschwerdegericht zutreffend angenommen hat, keine hinreichende Sicherung der Interessen der Abkömmlinge dar, denen gegen eine die Genehmigung erteilende Entscheidung möglicherweise nicht einmal ein Beschwerderecht zustehen würde. Mit Recht hat daher das Beschwerdegericht die Ansicht vertreten, daß auch die Interessen der Abkömmlinge der Genehmigung des Vertrages entgegenstehen.

Da nach alledem eine Gesetzesverletzung nicht festzustellen war, mußte die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche